

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 4 WHEG-VO

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger der
Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer
BESTÄTIGUNG ÜBER DIE EIGNUNGSPRÜFUNG

Frau / Herr

geboren am

in

hat die gemäß Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom _____ ,

Zahl: _____ vorgeschriebene Eignungsprüfung gemäß dem Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/2008 idgF, und dem Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz, LGBl. für Wien Nr. 8/2008 idgF, in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/2008 idgF, Nicht1) bestanden

und nachstehende Beurteilungen erlangt:

Sachgebiet _____ / Beurteilung 2Wh. 3Wh. 4
Unterrichtsfach _____

1 Nicht Zutreffendes streichen

2 „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ gemäß § 28 Abs. 3 WHEG-VO – Zutreffendes einfügen

3 Erste Wiederholungsprüfung gemäß § 28 Abs. 3 WHEG-VO – Bei Zutreffen ankreuzen

4 Zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 28 Abs. 3 WHEG-VO – Bei Zutreffen ankreuzen

....., am

Der / Die Vorsitzende: _____ Der / Die Leiter/in

der Ausbildung:

Rundsiegel der

Ausbildungseinrichtung

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at